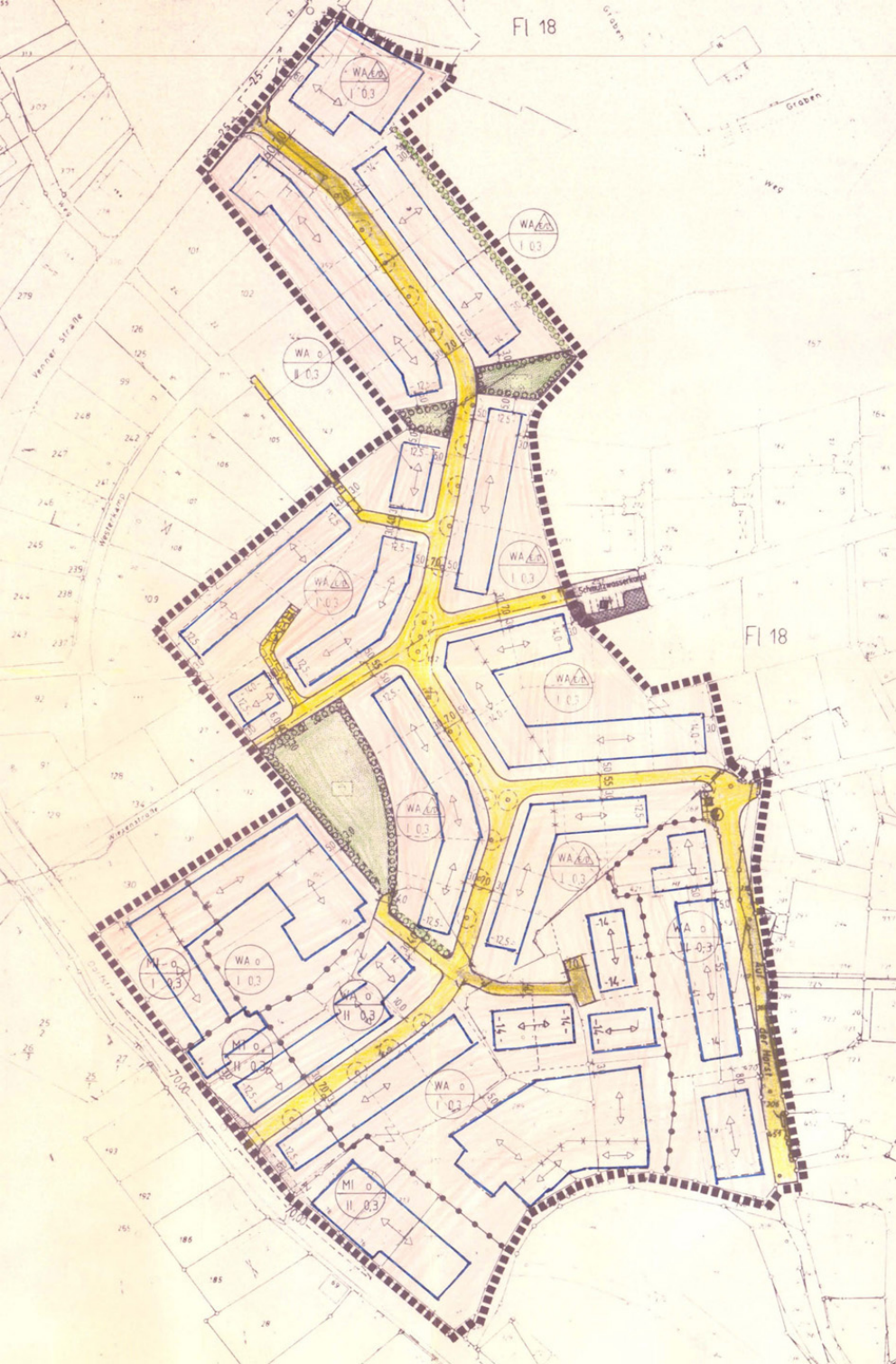


Fl 18



Fl 18

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM § 81 Bau O NW (HINWEISLICH)

1 Außenwandflächen

Alle Außenwandflächen sind in rotem und rotbraunem Sichtmauerwerk auszuführen.
Bei max. 15 % der gesamten Außenwandflächen können insbesondere für Brustungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse auch folgende Materialien verwendet werden:

- Sichtbeton (brettrauhe Schalung)
- Holz
- Putz (weiß / grau)

2 Dachform

Im gesamten Baugebiet sind nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,50 m zulässig. Dachneigung: ~~30~~

33 - 42°

3 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung ist in roten, rotbraunen und anthrazitfarbenden Dachpfannen auszuführen. Für untergeordnete Bauteile sind Kupfer- und Zinkblechabdeckungen zulässig.

4 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur in der Breite von max. 1/2 der Traufenlänge zulässig. Sie müssen mind. 2,00 m vom Ortgang entfernt sein. Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig.

5 Traufhöhen / Firsthöhe

Die Traufhöhe darf bei eingeschossiger Bauweise 3,30 m gemessen von OK Erdgeschoßfußboden bis Ok-Sparren nicht überschreiten. Die Firsthöhe darf bei eingeschossiger Bauweise 9,00 m und bei zweigeschossiger Bauweise 11,00 m nicht überschreiten.

6 Garagen

Zwei oder mehrere zusammenhängende Garagen an einer Grundstücksgrenze können mit gemeinsamen Satteldach 20 - 30 Grad Dachneigung errichtet werden.
Für die Dacheindeckung und Außenwandmaterialien der Garagen gelten sinngemäß Punkt 1 und 3 der Festsetzungen zum Hauptbaukörper.
Garagen, Stellplätze und Carports sind in den Bereichen, in denen sie an öffentliche Verkehrsflächen grenzen (Fußweg, Eckgrundstück) auf einer Breite von 0,50 m zur Grundstücksgrenze einzugrünen.

7 Mülltonnen

Mülltonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abpflanzung oder Holzblenden bzw. feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen wird.

8 Vorgärten / Eintriedigungen

Zwischen der überbaubaren Grundstückfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Eintriedigungen nicht zulässig.

Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche (außer im Vorgarten) ist mit Rasenkantensteinen auszuführen oder darf nur in Form lebender Hecken oder Holzzäunen (max. 1,00 m hoch) erfolgen.

Sonstige Zäune sind hinter den Abpflanzungen mit einer Maximalhöhe von 1,00 m zulässig.

Bei Süd- und Westzugang zum Wohngebäude sind ausnahmsweise für den Freisitz Eintriedigungen als freiwachsende Hecken aus Mischgehölzen mit max. 1,80 m zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die gem. § 4 (3) Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig. Dies sind:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. sonstige nicht stehende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für Veranstaltungen
 4. Gartenbaubetriebe
 5. Tankstellen
- Auf der nicht überbaubaren Grundstückfläche gem. § 23 Abs. 5 Bau NVO sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 Bau NVO nicht zugelassen. Ausnahmsweise sind diese zulässig, wenn nach Prüfung durch die Gemeinde private nachbarliche und ökologische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher liegen als 30 cm über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage.
- Stellplätze u. Garagen gem. § 12 Bau NVO sind nur in der Abstandfläche und zwar bis zu einer Höhe der gartenseitigen = rückwärtigen Baugrenze zulässig. Dort wo die Abstandfläche an die öffentliche Verkehrsfläche (Fußweg, Eckgrundstück) angrenzt, sind Stellplätze, Garagen und Carports mit einem Abstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze zu errichten. Der weitere Stellplatzbedarf ist innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zu decken.
- Gem. § 9 (1) 25 a Bau GB sind die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zum benachbarten Grundstück mit Hecken auszubilden.
- Gemäß § 9 (1) Nr. 6 Bau GB sind pro Hauseinheit (Einzel- oder Doppelhaus) maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

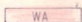
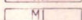
HINWEIS

Für den Bebauungsplanbereich besteht ein Pflanzgebot gem. § 17B BauGB. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 11, Nr. 25 spätestens 2 Jahre nach Satzungsbeschluß des Bebauungsplans bzw. bei der Zeit unbearbeiteten Grundstücken 2 Jahre nach Baubeginn durchzuführen.



PLANZEICHNERLAUTERUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB




ART DER BAULICHEN NUTZUNG

-  Allgemeines Wohngebiet
-  Mischgebiet




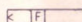
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

-  Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
-  Grundflächenzahl



BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

-  Offene Bauweise
-  Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-  Baugrenze



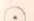
VERKEHRSLÄCHEN

-  Straßenverkehrsflächen
-  Straßenbegrenzungslinie, auch als Abgrenzung gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Fußweg

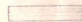

GRÜNFLÄCHEN

-  Öffentliche Grünfläche
-  Parkanlage
-  Spielplatz, Spielbereich, C 11, Bd. Erl. des Innenministers NW vom 31.07.1974



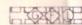

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG

-  Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Hecken
-  Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung
-  Zu erhaltende Einzelbäume



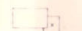


FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

-  Flächen für Ver- und Entsorgung
-  Elektrizität, Lichtstation

SONSTIGE FESTSETZUNGEN



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
-  Fläche für Geh- und Fahr- und Leitungsrecht für die Anlieger und Versorgungsträger
-  Sichtdreiecke (Sichtfelder) sind von jeglicher sichtbarindernder Bebauung, Bepflanzung oder anderweitigen Nutzung über 0,80 m - gemessen ab Fahrbahnoberkante - freizuhalten

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-  Vorhandene Flurstücksgrenze
-  Vorhandene Flurstücksnummer
-  Vorhandene Gebäude
-  Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
-  Schmutzwasserkanal vorh.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 BauO NW (HINWEISLICH)

-  Stellung der Hauptgebäude | Hauptfirstrichtung |
-  Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirstrichtungen

KOPFSTELLUNGSKARTEN

(Stand: Nov 89)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der ~~Ortschickheit~~ für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird besichert

Für die ~~Planung~~ der ~~baulichen~~ Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung

Coersfeld den 8.04.1991

gez. Dicke
Kreis Coersfeld

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 19.12.89 über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
wurde am 26.01.90 ortsüblich bekanntgemacht

Senden den 27.01.1992 Der Gemeindedirektor

Dr. Hallwitzer

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 29.01.90 Nr. 1 Seite 9-10

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) aufgrund des Ratbeschlusses vom 19.12.88 durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 5.02.90 stattgefunden

Senden den 27.01.1992 Der Gemeindedirektor

Dr. Hallwitzer

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 29.01.90 Nr. 1 Seite 11-12

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) auf Beschluß des Gemeinderates Senden vom 16.07.91 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen. Auslegungszeitraum vom 12.11.91 bis 13.12.91
* erneut

Senden den 27.01.1992 Der Gemeindedirektor

Dr. Hallwitzer

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 31.10.91 Nr. 17 Seite 377-379

Der Rat der Gemeinde hat am 19.12.1991 beschlossen:

- 1. über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 3. die Begründung zum Bebauungsplan

Senden den 27.01.1992
Bürgermeister Lewandowski
Ratsmitglied

Schriftführer

§ 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden

Vertretung vom 24.2.1992
A. 35.2.1-5203
Münster den 24.2.1992

Der Regierungspräsident
im Auftrag


Oberregierungsbaureis

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die örtliche Auslegung des Bebauungsplanes am ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 6 GG NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt

Senden den Der Gemeindedirektor

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom Nr. Seite

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1 2 3 4 8 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

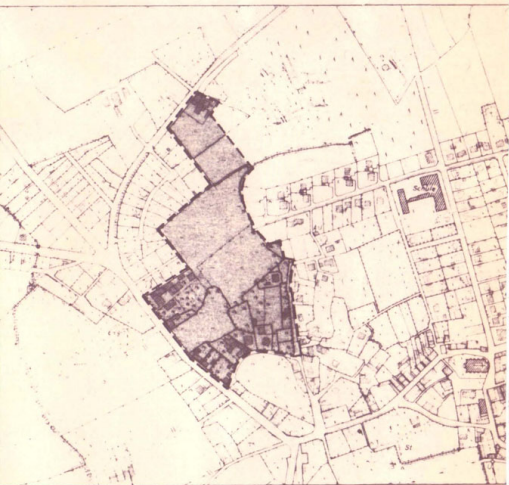
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803)

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141)

GEMEINDE SENDEN

BEBAUUNGSPLAN

OTTMARSBOCHOLT ' WIESENGRUND '



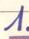
PLANÜBERSICHT M 1 5000

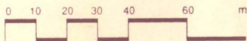
DATUM Juni '90

PL^{GR} 111/60

BEARB Int

M 1 500

 Ausfertigung

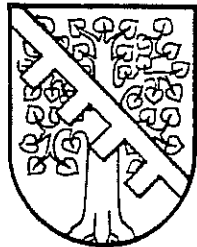


GEMEINDEDIREKTOR

PLANBEARBEITER

WOLTERS PARTNER
ARCHITECTEN BDA STADTPLANER

PLANNUMMER 15 400/00



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1992
Ausgegeben zu Senden am	20.07.1992
Ausgabe	9

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/ 699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzel Exemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
37	Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1991	109 - 110
38	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1974 zur persönlichen Meldung	111
39	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Juni 1992 -	112
40	Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Unterhaltungsverband VII Hilstrup-Amelsbüren	113
41	Genehmigung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt, gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)	114 - 117
42	Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I. S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zum Bebauungsplan "Wiesengrund" der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt	118 - 121
43	Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes "Wiesengrund" der Gemeinde Senden (Gestaltungssatzung)	122 - 126
44	Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Satzung nach § 4 Abs. 4 Wohnbauerleichterungsgesetz i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB für den Bereich "Ascheberger Straße/Heide" in Senden-Ottmarsbocholt	127 - 130
45	14. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Senden	131 - 132
46	Aufstellung des Bebauungsplanes "Schloßfeld" in Senden	133 - 135
47	15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Ottmarsbocholt	136 - 138
48	Aufstellung des Bebauungsplanes "Venner Straße" in Ottmarsbocholt	139 - 141
49	16. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Senden	142 - 144
50	Aufstellung des Bebauungsplanes "Ottmarsbocholter Straße" in Senden	145 - 147
51	Aufstellung des Bebauungsplanes "Dorfstraße" in Ottmarsbocholt	148 - 150
52	Änderung der Bebauungspläne "Erlengrund" und "1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Erweiterung Hiegenbusch und 2. Änderung des Bebauungsplanes Hiegenbusch"	151 - 153
53	Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Änderung der Bebauungspläne "Erlengrund" und "1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Erweiterung Hiegenbusch und 2. Änderung des Bebauungsplanes Hiegenbusch"	154 - 155
54	Offenlegung der Änderung der Bebauungspläne "Erlengrund" und "1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Erweiterung Hiegenbusch und 2. Änderung des Bebauungsplanes Hiegenbusch"	156 - 157
55	17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Senden	158 - 160
56	3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden" im Ortsteil Senden	161 - 163

43

S a t z u n g

Über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren
Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes
"Wiesengrund" der Gemeinde Senden
(Gestaltungssatzung)

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 319) und den
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.
475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.03.1990 (GV NW
S.141) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am
14.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

Die Stellung der Hauptgebäude hat entsprechend der Darstell-
ung im Bebauungsplan (\longleftrightarrow) zu erfolgen.

§ 2

Außenwandflächen

Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen einschließlich der
Garagen sind in rotem bis rotbraunem Verblendmauerwerk auszu-
führen.

Untergeordnete Flächen können in anderen Materialien (Sichtbeton, Holz oder Putz) mit matter oder rauher Oberfläche ausgeführt werden; diese Flächen dürfen 15% der Gesamtaußenwandflächen nicht überschreiten. Zu den untergeordneten Flächen zählen Brüstungsfelder, Balkone, Vordächer u.ä. .

§ 3

Dachformen

1. Im Plangebiet sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,5 m zulässig.
2. Die Dachneigung beträgt 38° bis 42° .
3. Die Dacheindeckung ist in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen auszuführen.
Die Eindeckung kann auch in Schiefer erfolgen.
4. Die Firsthöhe beträgt max. 8,00 m bei eingeschossiger Bauweise und 11,00 m bei zweigeschossiger Bauweise; sie wird gemessen ab OK fertiger Erdgeschoßfußboden
Die Traufhöhe beträgt max. 3,30 m bei eingeschossiger und 6,10 m bei zweigeschossiger Bauweise; sie wird gemessen ab OK fertiger Erdgeschoßfußboden bis OK Sparren.
5. Dachgauben und Dacheinschnitte sind zulässig; sie dürfen $1/2$ der Dachlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 2,00 m zu den Giebeln (Ortgang) einhalten.

§ 4

Höhe Oberkante Erdgeschoßfußboden

Die Festlegung der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde; sie darf 0,50 m über fertiger Straßenkrone nicht überschreiten.

§ 5

Garagen und Nebenanlagen

Garagen und Nebenanlagen sind mit Flachdach auszubilden, soweit sie nicht im Hauptbaukörper untergebracht sind. Der seitliche und hintere Abstand der Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin muß mindestens 0,50 m betragen.

§ 6

Vorgartengestaltung und Einfriedigung

Die zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen und den Verkehrsflächen liegenden Flächen (Vorgärten) dürfen nicht eingefriedigt werden.

Auf der seitlichen -mit Ausnahme der Vorgartenbereiche- und hinteren Grundstücksgrenze sind Einfriedigungen zugelassen; sie dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

In Sichtwinkelbereichen von öffentlichen Verkehrsflächen darf nur so hoch eingefriedigt werden, daß sich daraus keine Sichtbehinderungen für den Kraftfahrzeugverkehr ergeben. Die Bestimmungen der BauO NW über genehmigungsfreie Vorhaben finden keine Anwendung.

§ 7

Ausnahmen

Von den Regelungen der Gestaltungssatzung können im Einzelfall -soweit die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden- Ausnahmen zugelassen werden.

Insbesondere ist hierbei an Ausnahmen gedacht, die nötig sind, um das Vorhaben auch unter dem Gesichtspunkt des ökologischen Bauens verwirklichen zu können.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

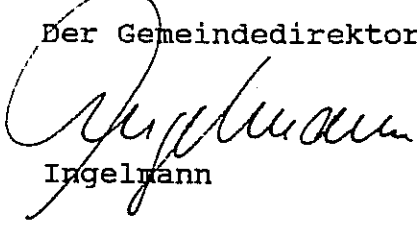
Der Wortlaut der vorstehenden Satzung der Gemeinde Senden über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Wiesengrund (Gestaltungssatzung) stimmt mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 14.05.92 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 7.04.1991 (GV NW S. 224) verfahren.

4403 Senden, 16.07.1992

Az.: V 622-81

Der Gemeindedirektor


Ingelmann

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ab-

lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

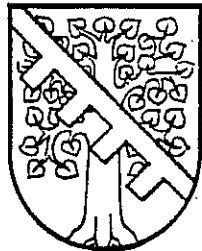
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4403 Senden, 16. 07. 1992



Böckenholt

Bürgermeister



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1993
Ausgegeben zu Senden am	09.07.1993
Ausgabe	13

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden. Postfach 1251, ☎ 02597/699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzel Exemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
57	Satzung der Gemeinde Senden über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen	153 - 158
58	Genehmigung über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z.Zt. gültigen Fassung	159 - 162
59	Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet", Senden	163 - 166
60	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und Aufstellung des Bebauungsplanes "Brennereigelände Palz", Ortsteil Senden; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	167 - 168
61	20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell	169 - 171
62	Aufstellung des Bebauungsplanes 6. Erweiterung "Gewerbegebiet Bahnhof", Ortsteil Bösensell	172 - 174
63	21. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Senden	175 - 177
64	4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet", Senden	178 - 180
65	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund", Ottmarsbocholt	181 - 185
66	Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Emschove", Senden, für die Grundstücke Sperberweg 8 und 10	186 - 188
67	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1975 zur persönlichen Meldung	189
68	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Juni 1993 -	190

11



11

65

B e k a n n t m a c h u n g**über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund",
Ottmarsbocholt**

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 01.07.1993 beschlossen, den Bebauungsplan "Wiesengrund" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierin wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18.12.1986 (BGBI. I, S.2253) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214), wird beschlossen, den Bebauungsplan "Wiesengrund" für das Flurstück 410 im Flur 18 gemäß § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin,

- daß für dieses Grundstück die Baugrenzen erweitert
- sowie die Hauptfirstrichtung auf Nordwest/Südost neu festgesetzt wird.

Im übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

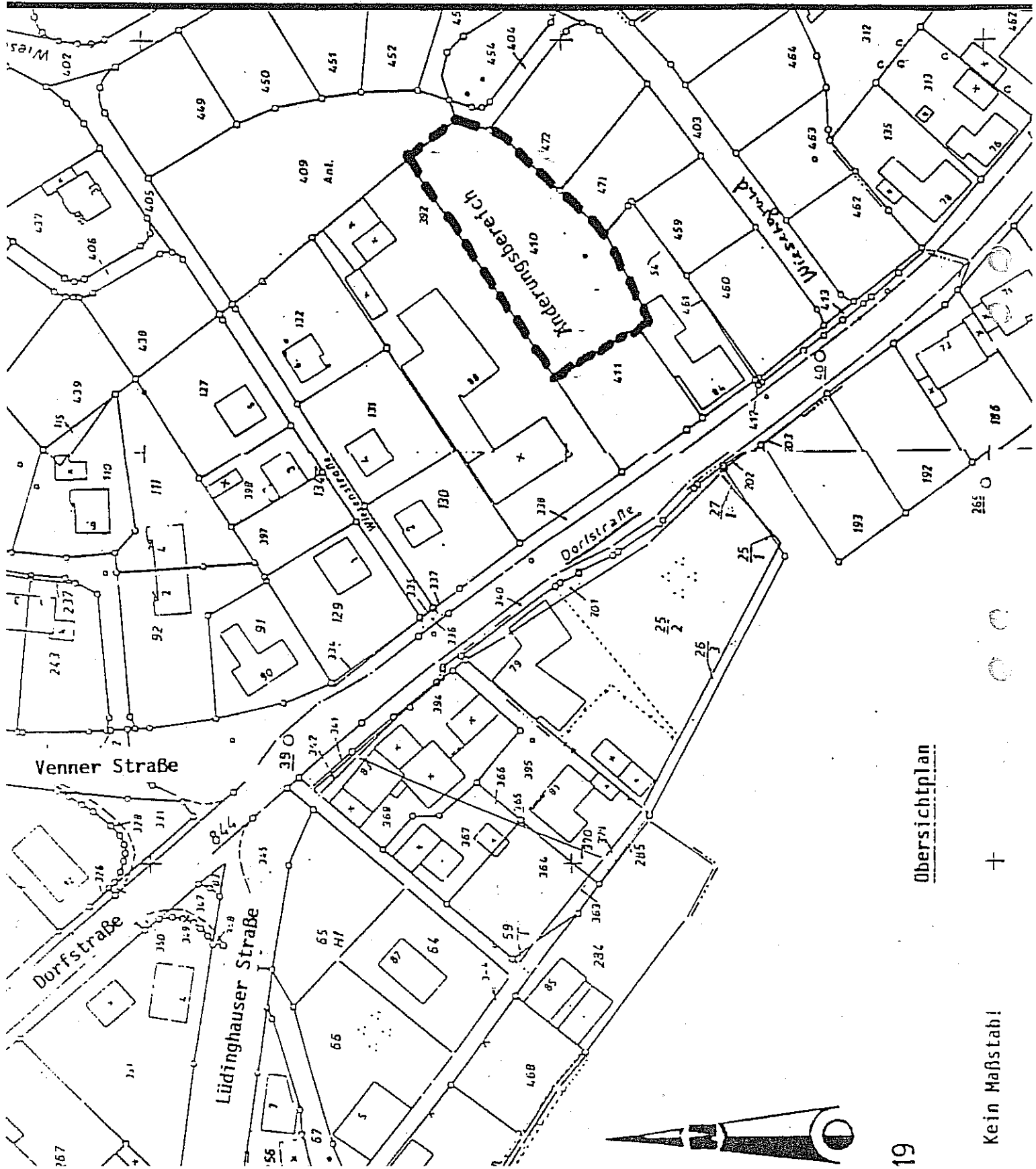
Die Änderung ist in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 1 und 2) dargestellt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund" wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Anlage 1

zur Bekanntmachung vom 05.07.1993 über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund", Ottmarsbocholt

- Änderungsbereich -



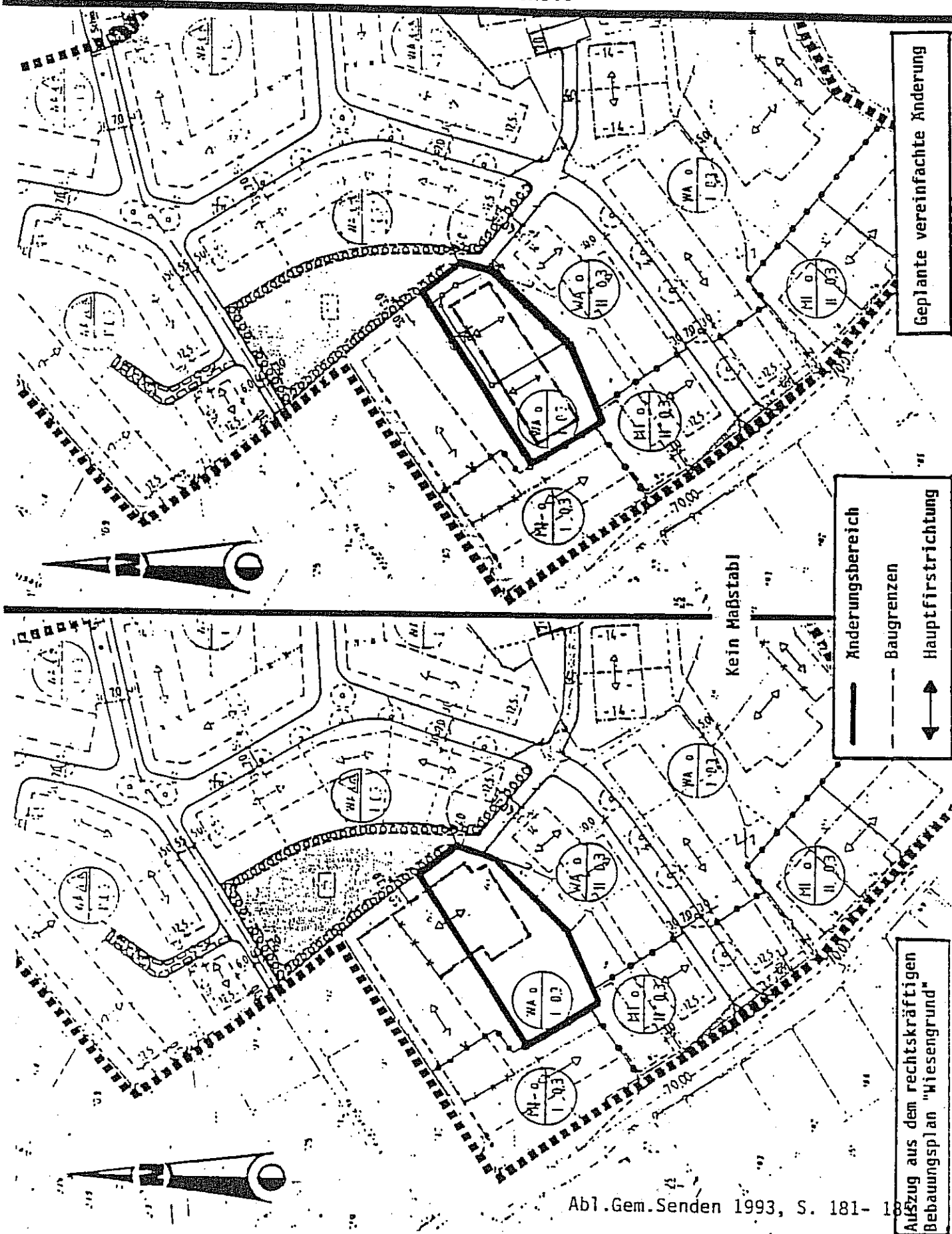
Obersichtplan

+

Kein Maßstab!

Anlage 2

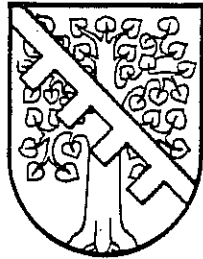
zur Bekanntmachung vom 05.07.1993 über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund", Ottmarsbocholt



Geplante vereinfachte Änderung

Änderungsbereich
Baugrenzen
Hauptfirstrichtung

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Wiesengrund"



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang 1994
Ausgegeben zu Senden am 15.07.1994
Ausgabe 10

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzel exemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
37	Einwohnerversammlung am 11.08.1994 Themen: a) Anlegung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Dorfstraße / Venner Straße / Lüdinghauser Straße, Ottmarsbocholt b) Städtebauliche Überplanung des Kernbereiches Dorfstraße / Neustraße / Kirchstraße, Ottmarsbocholt c) Ehemalige Mülldeponie (Kreuzbauerschaft/Davert), Ottmarsbocholt	89
38	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund", Ottmarsbocholt	90 - 94
39	Vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Dorfstraße", Ottmarsbocholt	95 - 99
40	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 2. Änderung "Erweiterung Senden-West", Senden	100 - 103
41	Einebnung von Gräbern auf dem Friedhof St. Laurentius Senden	104
42	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1976 zur persönlichen Meldung	105
43	Bundesministerium der Verteidigung, Bonn; hier: Anordnung zur Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	106 - 108
44	Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6. Erweiterung "Gewerbegebiet Bahnhof", Bösensell	109 - 110
45	2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof - 1. Erweiterung", Ortsteil Bösensell; betr. 1. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	111 - 113
46	Mitteilungen des Fundamentes - Monat Juni 1994 -	114

38

B e k a n n t m a c h u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund",
Ottmarsbocholt

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 16.06.1994 beschlossen, den Bebauungsplan "Wiesengrund" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GB NW S. 214), wird beschlossen, den Bebauungsplan "Wiesengrund", Ottmarsbocholt, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vereinfacht zu ändern. Ziel der vereinfachten Änderung ist es, die Baugrenzen für das Grundstück Auf der Horst 15 so zu erweitern, daß hier eine zusätzliche Bebauung mit einem Einfamilienhaus in eingeschossiger Bauweise möglich ist. Gleichzeitig wird die Hauptfirstrichtung festgesetzt. Im übrigen gelten die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Wiesengrund".

Die in den beigefügten Plänen (Anlage 1 und 2) dargestellte und vor beschriebene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund" wird hiermit als Satzung beschlossen.

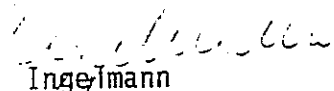
Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 16.06.1994 - TOP 1.4.4.2 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1991 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: V 622-81

48308 Senden, 11.07.1994

Der Gemeindedirektor


Inge Immann

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 16.06.1994 - TOP 1.4.4.2 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die in dem Satzungsbeschluß beschriebene vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan "Wiesengrund" liegt ab sofort im Rathaus Senden, Zimmer 303, während der Dienststunden öffentlich aus.

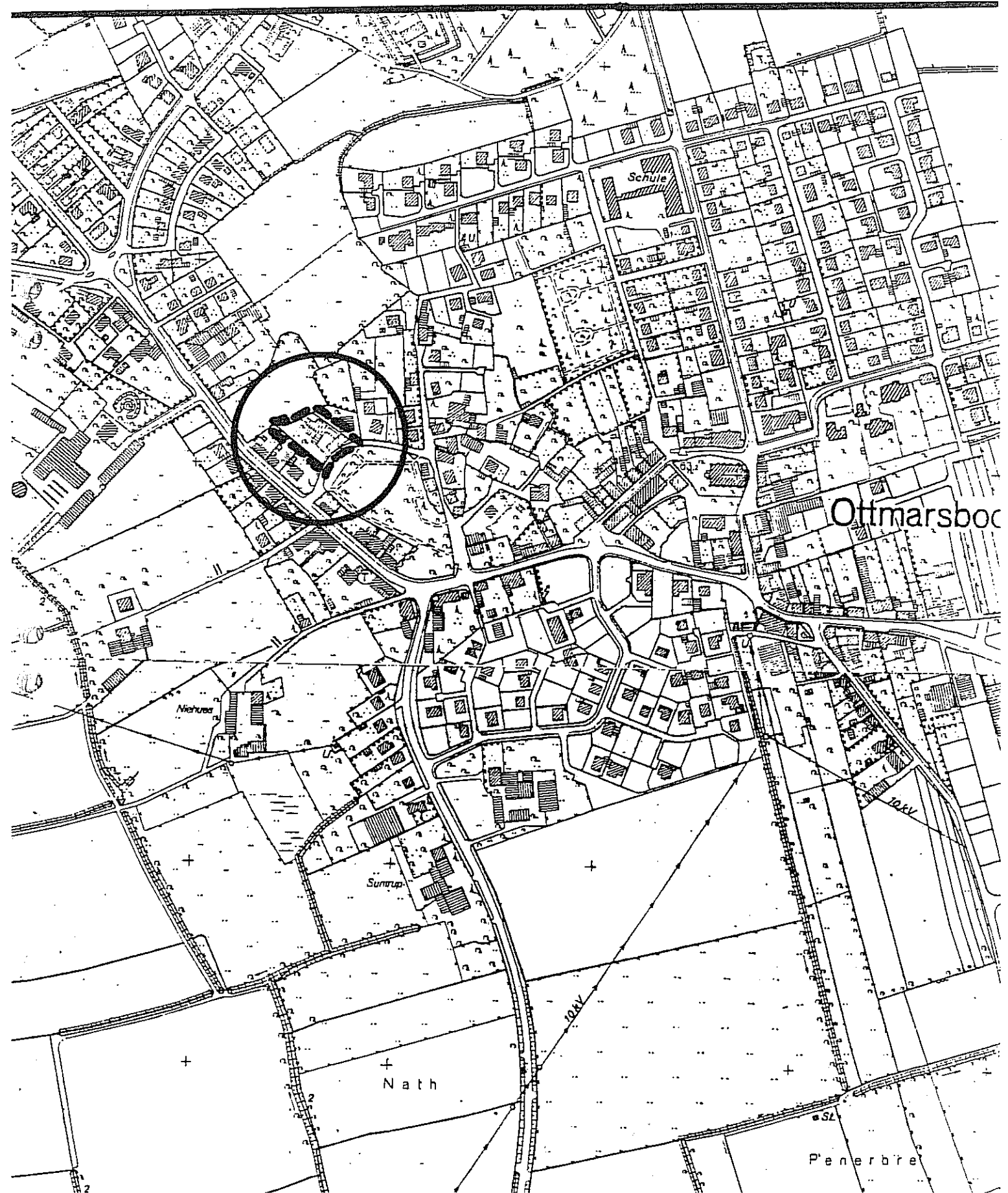
Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung hingewiesen:

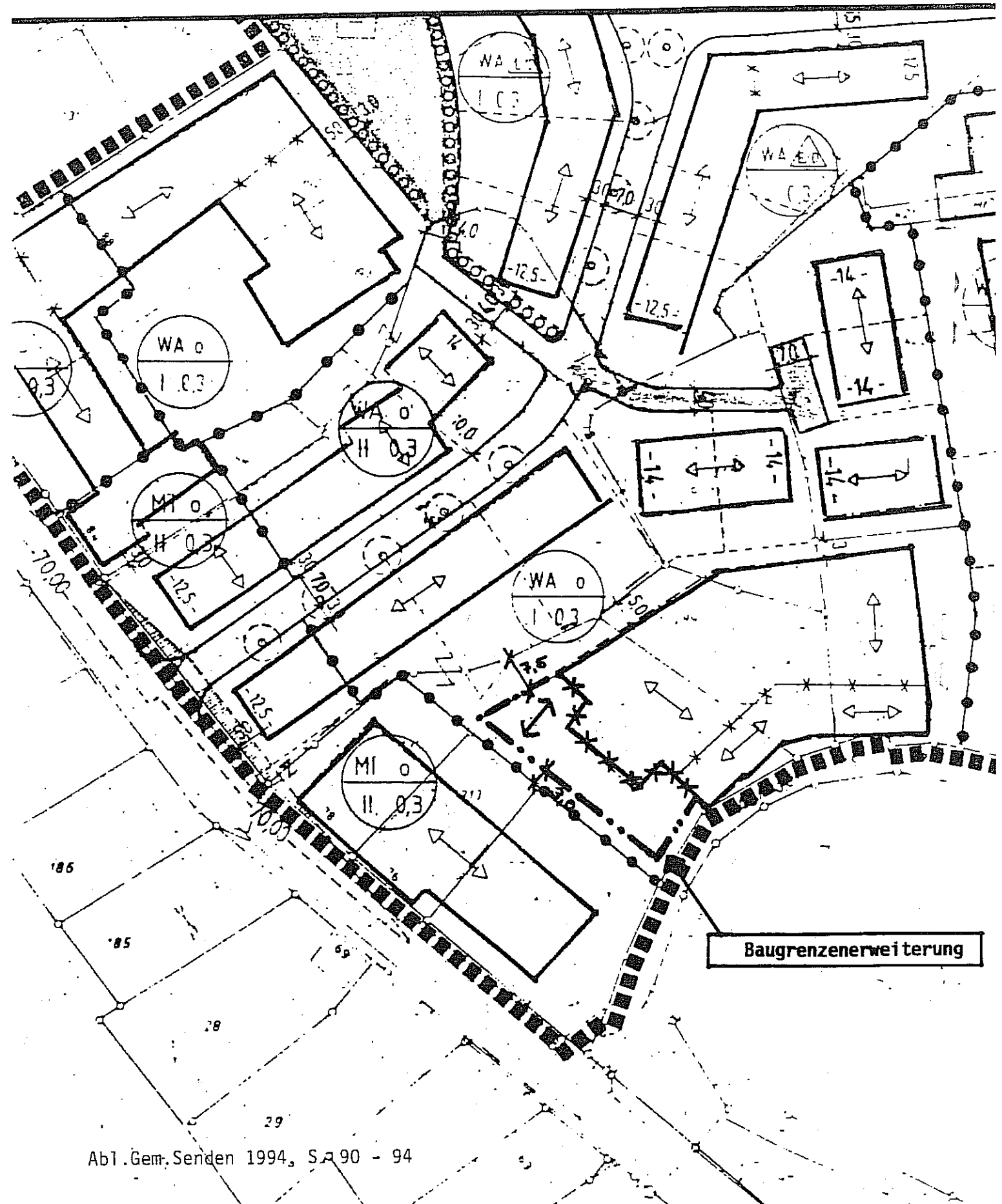
Anlage 1

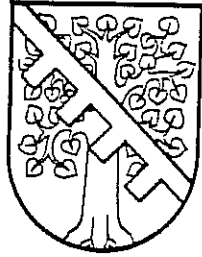
zur Bekanntmachung vom 11.07.1994 über die vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes "Wiesengrund", Ottmarsbocholt

— — — — — - Änderungsbereich -



- * Erweiterung der Baugrenzen
- * Festsetzung der Hauptfirstrichtung





Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1995
Ausgegeben zu Senden am	20.12.1995
Ausgabe	15

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzel exemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
56	Amt für Agrarordnung Soest Bekanntmachung der Schlußfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Nordkirchen	152 - 154
57	Fundsachenversteigerung am 29.01.1996	155
58	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Novemer 1995 -	156
59	Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Ver- bandslasten der Wasser- und Bodenverbände/Unter- haltungsverbände vom 18.12.1995	157 - 160
60	Satzung vom 18.12.1995 zur 7. Änderung der Bei- trags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung der Gemeinde Senden vom 05.03.1981	161 - 162
61	Satzung vom 18.12.1995 zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 26.02.1993	163 - 167
62	Gebührensatzung vom 18.12.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 26.02.1993	168 - 171
63	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund", Senden-Ottmarsbocholt	172 - 177

63

B e k a n n t m a c h u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund",
Senden-Ottmarsbocholt

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.12.1995 beschlossen, den Bebauungsplan "Wiesengrund" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766), und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wird beschlossen, den Bebauungsplan "Wiesengrund" für die Grundstücke Wiesengrund 43, 45 und 47 vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, daß für diese Grundstücke die Baugrenze so verschoben wird, daß sie in einem Abstand von 3,00 m parallel zur Straße "Wiesengrund" verläuft.

Im übrigen ist die vereinfachte Änderung in den beigefügten Plänen (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieses Beschlusses sind, dargestellt.

Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 14.12.1995 - Sitzungsvorlage Nr. 267/95 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: V 622-32

48308 Senden, 15.12.1995

Der Gemeindedirektor


Inge Maahn

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 14.12.1995 - Sitzungsvorlage Nr. 267/95 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die in dem Satzungsbeschluß beschriebene vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan "Wiesengrund" liegt ab sofort im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, 48308 Senden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die nachfolgenden Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung sowie die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 666) wird hingewiesen.

Fl 18

Baugebiet
"Wiesengrund"

Anlage I
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 15.12.1995

Bauleitplanung:
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund", Ottmarsbocholt,
für die Grundstücke Wiesengrund 43, 45 und 47

Änderungsbereich

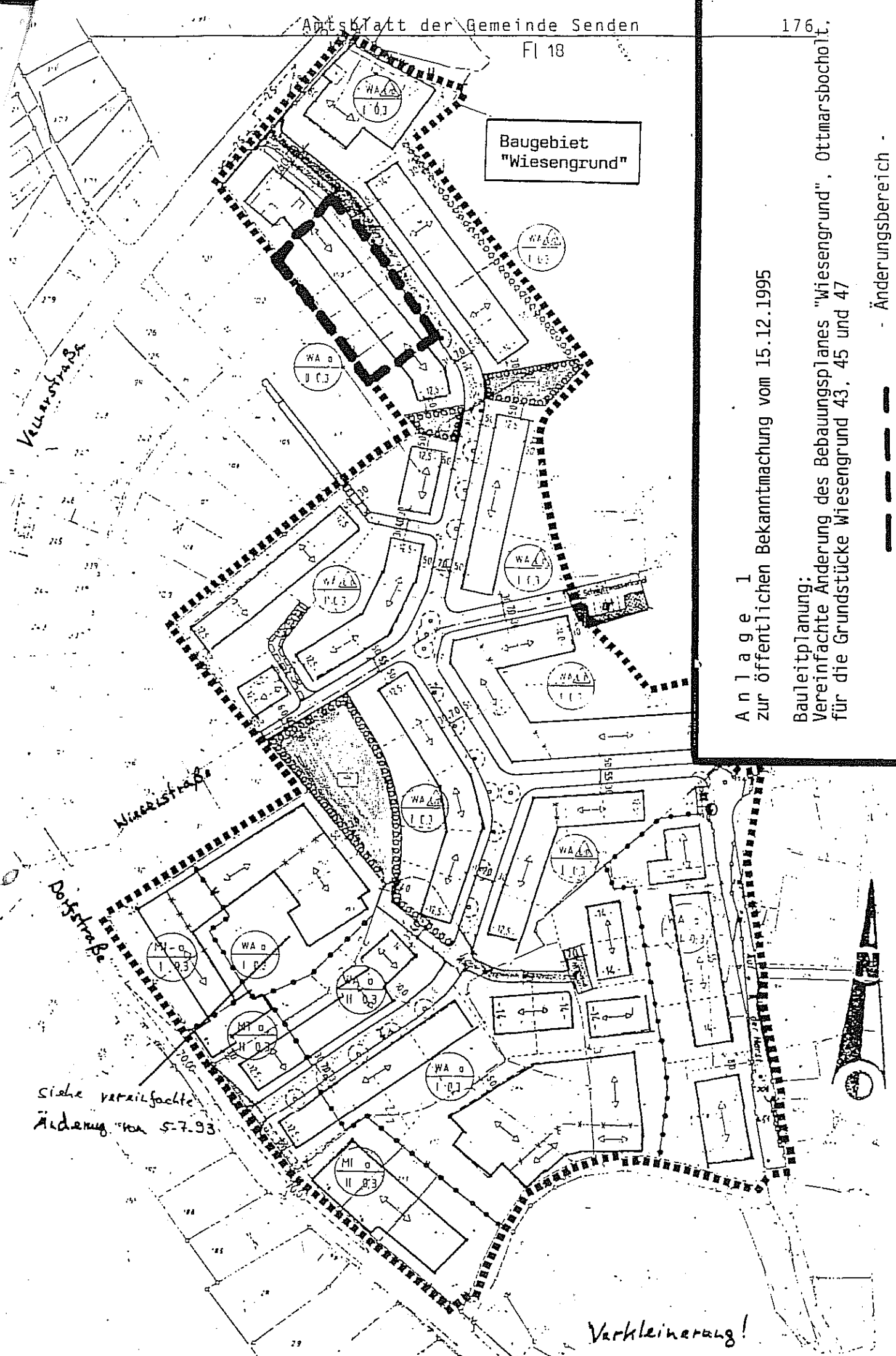
Vollersstraße

Niederstraße

Dorfstraße

Siehe vereinfachte
Änderung vom 5-7-93

Verkleinerung!



Anlage 2
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 15.12.1995

Bauleitplanung;
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesengrund", Ottmarsbocholt,
für die Grundstücke Wiesengrund 43, 45 und 47

- Darstellung der vereinfachten Änderung -

